

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 21.03.2013 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent verlangt eine verpflichtende Regelung, dass Aufkleber, die auf der Schale von Obst oder Gemüse aufgebracht werden, biologisch abbaubar sein müssen.

Er führt aus, dass diese Aufkleber in der Regel zusammen mit den Schalen der Produkte in die Biotonne oder auf dem Kompost entsorgt würden, obwohl sie grundsätzlich anderweitig zugeordnet werden müssten, z.B. in die Restmüll- oder Recyclingtonne.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages diskutiert wurde. 780 Mitzeichnende haben das Anliegen unterstützt. Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner parlamentarischen Prüfung der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, zu dem Anliegen Stellung zu nehmen. Die parlamentarische Prüfung hatte das im Folgenden dargestellte Ergebnis:

Einige EU-Vermarktungsnormen, z.B. für Äpfel, Birnen, Gemüsepaprika, Kiwis, Pfirsiche/Nektarinen, Tafeltrauben und Zitrusfrüchte sowie UNECE-Normen, d. h. Normen der United Nations Economic Commission for Europe, regeln die Beschaffenheit des Obstes und Gemüses, woraus die Forderung abgeleitet ist, dass die auf den Erzeugnissen angebrachten Aufkleber beim Entfernen weder Klebstoffrückstände noch Beschädigungen der Schale verursachen dürfen. Eine spezifische Beschaffenheit des Materials der Aufkleber enthalten die Regelungen nicht. Es handelt sich nach den Ausführungen der Bundesregierung im Regelfall um Etiketten aus nassfestem Papier. Es ist zutreffend, dass diese Art Etiketten im Rahmen der Bioabfallverwertung Fremdstoffe sind. Idealerweise sollten sie daher

nicht mit Obstschalen und Gemüseresten in die Biotonne gegeben, sondern zuvor entfernt werden.

Wie der Petent feststellt, ist dies in der Praxis häufig nicht der Fall, so dass der Einsatz von biologisch abbaubaren Materialien sinnvoll wäre, zumal entsprechende Wirkstoffe/Materialien und Klebstoffe für diesen Bereich auch grundsätzlich verfügbar sind.

Die Bundesregierung hat jedoch mitgeteilt, dass die Etiketten sowohl gewichts- als auch volumenmäßig bei der Bioabfallverwertung keine große Rolle spielen. Auch wenn sie sich bei der Bioabfallbehandlung nicht abbauen und damit in den Komposten oder Gärrückständen noch vorhanden sind, zersetzen sie sich mit der Zeit im Boden. Aufgrund der Materialzusammensetzung des nassfesten Papierses könne ein Transfer von Schadstoffen oder langfristig vorhandenen unerwünschten Fremdstoffen in den Boden ausgeschlossen werden.

Die gewünschte verpflichtende, generelle Vorgabe erscheint nach Auffassung des Petitionsausschusses daher unverhältnismäßig, zumal von den Bundesländern, deren Aufgabe der Vollzug der Bioabfallverordnung ist, diese Etiketten bislang weder bei der Bioabfallbehandlung noch bei der Aufbringung von Komposten oder Gärrückständen auf Böden als Problem mitgeteilt worden sind. Das BMELV hat auch bei der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. nachgefragt, das die Auffassung der Bundesregierung bestätigt hat. Bei den im Rahmen der Gütesicherung regelmäßig durchgeführten Kontrollen seien derartige Etiketten bislang nicht in Erscheinung getreten.

Der Petitionsausschuss hält die gesetzlichen Bestimmungen für ausreichend. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen wurde.